



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Blume, Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alex Dorow, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Stephan Oetzinger, Franz Josef Pschierer, Helmut Radlmeier, Andreas Schalk** und **Fraktion (CSU)**,

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier, Kerstin Radler, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Horst Arnold, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Christian Flisek, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Ruth Müller, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann und **Fraktion (SPD)**,

Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und **Fraktion (FDP)**

zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München

A) Problem

Der vom Gesetz über die Hochschule für Politik München (HfPG) vorgesehene fortgesetzte Reformprozess der Hochschule für Politik (HfP) endet kraft Gesetzes mit Ablauf des 30.09.2020. Um die weitere Entwicklung der HfP mit den Strukturentwicklungen der Technischen Universität München (TUM) im Rahmen ihres Zukunftskonzepts zu synchronisieren, soll der Reformprozess um ein weiteres Jahr verlängert werden.

B) Lösung

Durch das vorliegende Gesetz wird das Außerkrafttreten der Vorschriften zum Reformprozess der HfP um ein Jahr hinausgeschoben. Damit verlängert sich der Reformprozess bis zum 30.09.2021.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München

§ 1

In Art. 11 Satz 2 Nr. 3 des HfP-Gesetzes (HfPG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2211-2-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 202 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „1. Oktober 2020“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Die 1950 vom Bayerischen Landtag gegründete Hochschule für Politik (HfP) wurde im Jahr 2014 einer grundlegenden Reform unterzogen. Durch Gesetz vom 24.11.2014 wurde die HfP mit Wirkung vom 01.12.2014 zu einer selbständigen Einrichtung an der Technischen Universität München (TUM) und gilt – soweit sie in Erfüllung ihrer Aufgaben Studiengänge der Politikwissenschaften mit Abschluss Bachelor oder Master einrichtet und betreibt – als Einrichtung der TUM. Die HfP wird von der TUM bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und gefördert; hierfür hat die TUM, wie im Gesetz vorgesehen, die Fakultät TUM School of Governance als korrespondierende Fakultät gegründet.

Art. 10a HfP sieht vor, den Reformprozess für einen begrenzten Zeitraum in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landtag fortzusetzen. Zu diesem Zweck war vom Landtag ein Reformbeirat als Organ der HfP zu bestellen, dem überwiegend vom Landtag entsandte Mitglieder aus allen Fraktionen angehören. Der Reformbeirat begleitet und unterstützt die Reform der Hochschule für Politik entsprechend den vom Landtag beschlossenen Grundsätzen. Ihm sind verschiedene Befugnisse zugewiesen wie die Ernennung der Organe der HfP oder die Beschlussfassung über die Grundordnung. Beschlüsse der Organe über TUM-Satzungen, die Studiengänge der HfP betreffen sowie über den Haushalts- und Stellenplan bedürfen seines Einvernehmens. Für die Dauer des Reformprozesses wird die HfP von einem Reformrektor oder einer Reformrektorin geleitet, der oder die an die Stelle des Rektors oder der Rektorin tritt.

Der Reformprozess der HfP endet nach geltender Regelung kraft Gesetzes mit Ablauf des 30.09.2020. Zu diesem Zeitpunkt treten die Regelungen über den Reformbeirat und den Reformrektor/die Reformrektorin außer Kraft, die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse entfallen.

Auf einvernehmliche Bitte von HfP und TUM hin soll der Reformprozess der HfP um ein weiteres Jahr, bis zum 30.09.2021, verlängert werden. Ein wesentliches Element des im Rahmen der Exzellenzstrategie von Bund und Ländern geförderten Zukunftskonzepts der TUM ist die Neuordnung der Universität in größeren Schools, in die die bestehenden Fakultäten der TUM zusammengeführt werden sollen. An diesem mehrstufigen Prozess nimmt auch die korrespondierende Fakultät TUM School of Governance teil, deren strukturelle Einbindung in eine künftige School der TUM zum 01.10.2021 wirksam werden soll.

Durch die Verlängerung des Reformprozesses an der HfP soll die weitere Entwicklung der HfP in Abstimmung mit dem Reformbeirat mit den genannten Strukturentwicklungen der Technischen Universität München (TUM) synchronisiert werden. Hinzu kommt, dass die Beendigung des Reformprozesses an der HfP zum bisher vorgesehenen Zeitpunkt eine sofortige Neuwahl eines Rektors oder einer Rektorin erforderlich machen würde. Da Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HfPG die Möglichkeit vorsieht, dass der Rektor/die Rektorin der HfP zugleich das Amt des Dekans/der Dekanin der korrespondierenden Fakultät der TUM wahrnimmt, würde mit einer Neuwahl im Jahr 2020 dem laufenden Strukturprozess und den 2021 stattfindenden Hochschulwahlen an der TUM vorgegriffen, bzw. würde die Möglichkeit der Personenidentität in der Leitung gem. Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HfPG faktisch ins Leere laufen. Mit Hilfe der Verlängerung des Reformprozesses um ein Jahr kann dies verhindert werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Durch das in Art. 11 Satz 2 Nr. 3 geregelte Außerkrafttreten des Art. 10a Abs. 1 bis 5 wird der darin geregelte Reformprozess der HfP kraft Gesetzes beendet; den in Art. 10a Abs. 1 bis 5 genannten Organen wird mit dem Außerkrafttreten die Rechtsgrundlage entzogen, ihre Aufgaben und Befugnisse entfallen ersatzlos. Eine Verlängerung des Reformprozesses ist daher nur durch eine entsprechende Gesetzesänderung möglich; eine Regelung etwa durch Satzung (Grundordnung) oder eine Vereinbarung der Organe ist nicht ausreichend.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Änderung des HfP-Gesetzes (HfPG)

Durch die Regelung wird das Außerkrafttreten des Art. 10a Abs. 1 bis 5 um ein Jahr hinausgeschoben, um die Amtszeit der darin genannten Organe und damit den Reformprozess der Hochschule für Politik bis zum 30.09.2021 zu verlängern.

§ 2 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Spätestmöglicher Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist der 30. September 2020. Danach würde die vom Gesetz vorgesehene Änderung ins Leere laufen, weil die zu verlängernden Vorschriften bereits aufgehoben wären. Das Gesetzgebungsverfahren muss also rechtzeitig abgeschlossen werden.